
Reglement über die Beseitigung
und Reinigung von Abwasser

vom 10. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Definitionen	4
Art. 3	Geltungsbereich	5
Art. 4	Genereller Entwässerungsplan	5
KAPITEL 2	BAU DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN ANLAGEN	5
Art. 5	Groberschliessung: Erschliessungspflicht	5
Art. 6	Groberschliessung: Vorfinanzierung	6
Art. 7	Feinerschliessung	6
Art. 8	Baubewilligung	6
Art. 9	Ausführung der Arbeiten	6
Art. 10	Kontrolle der Anschlüsse	6
	a) Beim Bau	6
	b) Nach dem Bau	7
KAPITEL 3	GRUNDSÄTZE FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG	7
Art. 11	Allgemeine Grundsätze	7
Art. 12	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
Art. 13	Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen)	8
KAPITEL 4	BETRIEB UND UNTERHALT	8
Art. 14	Verbot von Einleitungen in die öffentliche Kanalisation	8
Art. 15	Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR)	8
Art. 16	Vorbehandlung	9
Art. 17	Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben	9
Art. 18	Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben	9
Art. 19	Schwimmbäder	9
Art. 20	Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken	9
Art. 21	Unterhalt der privaten Anlagen	9
KAPITEL 5	FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	10
Art. 22	Grundsatz	10
Art. 23	Finanzierung	10
Art. 24	Kostendeckung und Kostenermittlung	10
Art. 25	Werterhaltung der Anlagen	11
Art. 26	Mehrwertsteuer (MWST)	11
Art. 27	Anschlussgebühr in der Bauzone	11
Art. 28	Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone	11
Art. 29	Für landwirtschaftliche Grundstücke	12
Art. 30	Anschlüsse von Meteorwasser ausserhalb der Bauzone	12
Art. 31	Vorzugslast	12

Art. 32	Abzüge von der Anschlussgebühr	12
Art. 33	Erhebung und Fälligkeit der Anschlussgebühr.....	12
Art. 34	Erhebung und Fälligkeit der Vorzugslast	12
Art. 35	Schuldner.....	12
Art. 36	Zahlungserleichterung.....	12
Art. 37	Wiederkehrende Benutzungsgebühren	13
Art. 38	Grundgebühr Definition	13
Art. 39	Jährliche Grundgebühr in der Bauzone	13
Art. 40	Jährliche Grundgebühr für bebaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone.....	13
Art. 41	Grundgebühr für landwirtschaftliche Grundstücke	13
Art. 42	Betriebsgebühr.....	14
Art. 43	Sondergebühr	14
Art. 44	Kompetenzübertragung.....	14
KAPITEL 6	VERWALTUNGSgebühren	14
Art. 45	Im Allgemeinen	14
Art. 46	Zusätzliche Kontrollen	14
KAPITEL 7	VERZUGSZINSEN UND RECHTSMITTEL	15
Art. 47	Verzugszinsen.....	15
Art. 48	Rechtsmittel	15
KAPITEL 8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 49	Aufhebung bisherigen Rechts	15
Art. 50	Inkrafttreten.....	15

Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

Die Gemeindeversammlung von Tafers

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) (SR 814.20);
- die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV) (SR 814.201);
- das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG) (SGF 812.1);
- das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR) (SGF 812.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) (SGF 710.1),

beschliesst:

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.

² Die Perimeter, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:

- a) Bauzonen (Art. 11 GSchG);
- b) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG);
- c) Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewG);
- d) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist.

Art. 2 Definitionen

Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

- a) verschmutztes Abwasser: häusliches, industrielles und gewerbliches Schmutzabwasser, Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf sowie von Verkehrswegen, stark frequentierten Parkplätzen und Arbeits- oder Lagerflächen (Umschlag, Einsatz oder Lagerung von Stoffen, die ober- oder unterirdische Gewässer verunreinigen können) abfliessendes Regenwasser;
- b) nicht verschmutztes Regenwasser: Regenwasser, das von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen abfließt, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit sowie Nutzungsfrequenz und -art das von ihnen abfliessende Wasser nicht verunreinigen können;
- c) nicht verschmutztes Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt: Abwasser, das aus Quellen, Brunnen und Drainageeinrichtungen stammt, sowie nicht verschmutztes Kühlwasser in Freispigelleitungen;
- d) Kanalisation: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des verschmutzten Abwassers zu Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Regenabwassersammelkanal: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers zu Versickerungsanlagen oder Vorflutern;

- f) Trennsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) in einer Kanalisation und das nicht verschmutzte Abwasser (Reinabwasser) in einen Regenabwassersammelkanal abgeleitet wird;
- g) Mischsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser (Schmutz- und Reinabwasser) in einer gemeinsamen Leitung abgeleitet werden (Mischabwasser), nicht aber das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt (Fremdwasser);
- h) Als Eigentümerin bzw. Eigentümer im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.

Art. 4 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der generelle Entwässerungsplan (GEP) regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Der GEP legt mindestens fest (Art. 5 GSchV):

- a) die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
- b) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
- c) die Gebiete, in denen vor der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer Rückhaltmassnahmen nötig sind;
- d) die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind

KAPITEL 2 BAU DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN ANLAGEN

Art. 5 Groberschliessung: Erschliessungspflicht

¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG). Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des GEP.

² Die öffentlichen Gemeindeanlagen umfassen:

- a) die zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und Mischabwasser;
- c) die öffentlichen Regenabwassersammelkanäle;
- d) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die öffentlichen Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle;
- e) die Abwasserhebeanlagen (Pumpwerke) für die öffentlichen Kanalisationen.

Art. 6 Groberschliessung: Vorfinanzierung

¹ Reicht ein Eigentümer ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau einer öffentlichen Kanalisation nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn die Gemeinde verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

² Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

Art. 7 Feinerschliessung

¹ Die privaten Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern gebaut, geändert, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).

² Die privaten Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung umfassen:

- a) Die Regenabwassersammelkanäle und Kanalisationen für verschmutztes, Misch- und nicht verschmutztes Abwasser, die der Liegenschaftsentwässerung dienen;
- b) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die privaten Anlagen; ein Kontrollschacht für das Schmutzwasser, ein Kontrollschacht für das Regenwasser. Der Standort der privaten Kontrollschächte ist an der Parzellengrenze zu wählen.
- c) die Versickerungs- und Retentionsanlagen, die der individuellen Liegenschaftsentwässerung für das unverschmutzte Abwasser dienen;
- d) die weiteren Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung wie beispielsweise Abwasserhebeanlagen oder Anlagen für die Vorbehandlung des Abwassers.

³ Die Gemeinde stellt die Überwachung dieser Anlagen sicher.

Art. 8 Baubewilligung

Die Erstellung und Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren (Art. 84 und 85 RPBR).

Art. 9 Ausführung der Arbeiten

Die Entwässerung der Baustellen erfolgt gemäss der SIA-Empfehlung 431.

Art. 10 Kontrolle der Anschlüsse

a) Beim Bau

¹ Die Gemeinde ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.

² Der Eigentümer informiert, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, die Gemeinde über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben. Der Eigentümer reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.

³ Die Gemeinde kann zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁴ Die Person, welche die Abwasseranlagen oder Ausrüstungen für die Gemeinde kontrolliert, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug

auf eine Minderung der Wasserqualität, sind die Eigentümer nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Die Liegenschaft ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften gegen Rückstau zu schützen.

b) Nach dem Bau

¹ Die Gemeinde hat das Recht, die privaten Anlagen jederzeit zu kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

² Der Gemeinde ist der Zutritt zu den privaten Anlagen jederzeit gestattet.

KAPITEL 3 GRUNDSÄTZE FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

¹ Verschmutztes Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser dürfen nur in Gebieten mit Mischsystem und erst in der Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden.

² Nicht verschmutztes Regenwasser ist auf der eigenen Parzelle zu versickern. Wenn die örtlichen Bedingungen dies nicht erlauben, kann dieses Abwasser unter Anordnung der Gemeinde über eine private Retentionsanlage in die Regenabwassersammelkanäle oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Überlaufwasser von privaten Brunnen darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wenn die örtlichen Bedingungen weder dessen Versickerung noch dessen Einleitung in die Regenabwassersammelkanäle oder die oberirdischen Gewässer erlauben, darf dieses Abwasser nicht gefasst werden.

Art. 12 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Die Gemeinde legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die genauen Standorte der Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie der allfälligen Einleitstellen in die oberirdischen Gewässer fest.

² Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.

³ Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amts für Umwelt (AfU) verwirklicht.

⁴ Die Anschlüsse müssen die im GEP der Gemeinde festgelegten Vorgaben einhalten.

⁵ Bei Änderungen der öffentlichen Kanalisation (z. B. Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) weist die Gemeinde die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindefetzes entsprechend den Vorgaben des GEP anzupassen. Die Gemeinde informiert die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer frühzeitig (Art. 18 GewR).

⁶ Die Kosten für die Anpassung der Anschlüsse werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen.

Art. 13 Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen)

¹ Nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden die vorher benutzten privaten Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt.

² Diese Arbeiten gehen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer, die keinerlei Anspruch auf Entschädigung haben.

KAPITEL 4 BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 14 Verbot von Einleitungen in die öffentliche Kanalisation

¹ Es ist verboten, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Vermengung oder Konzentrierung die Kanalisationen oder Abwasserbehandlungsanlagen beschädigen, deren Funktionsweise beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Sicherheit oder die Hygiene darstellen könnten.

² Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, namentlich:

- a) feste und flüssige Abfälle;
- b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.;
- d) Säuren und Laugen;
- e) Öle, Fette, Emulsionen;
- f) Medikamente;
- g) feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.;
- h) Gase und Dämpfe jeglicher Art;
- i) Gülle, Mistwasser, Silosaft;
- j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);
- k) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 15 Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR)

¹ Die Einleitung von durch industriellen oder gewerblichen Gebrauch verändertes verschmutztes Abwasser und von Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf (nachfolgend: Industrieabwasser) bedarf einer Bewilligung der Direktion für Raumstruktur, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU).

² Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Inhaberinnen und Inhaber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt haben, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.

³ Die grossen Industrieabwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab.

Art. 16 Vorbehandlung

¹ Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.

² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 17 Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, die die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).

² Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.

Art. 18 Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Die Gemeinde und das AfU können die Ausläufe jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen.

² Die Gemeinde kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

³ Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Art. 19 Schwimmbäder

¹ Das für die Reinigung mit chemischen Produkten der Filter und Becken verwendete Wasser ist im Trennsystem an die Schmutzabwasserkanalisation oder im Mischsystem an die Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Der Inhalt der Schwimmbecken wird in die Schmutzabwasserkanalisation eingeleitet.

³ Die Weisungen des AfU sind zu befolgen.

Art. 20 Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Arbeiten, die für den Unterhalt und die Reparatur der auf ihrem Grundstück sich befindenden öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind, zu dulden.

² Sie haben Anrecht auf eine Abfindung, falls diese Arbeiten Schäden zur Folge haben.

Art. 21 Unterhalt der privaten Anlagen

¹ Der Unterhalt der privaten Anlagen obliegt ihren Eigentümerinnen und Eigentümern. Diese müssen alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um die Anlagen in einwandfreiem Betriebszustand zu halten (Reinigung, Videokontrolle usw.).

² Die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen stellen den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher; der Gemeinde ist eine Kopie des Vertrags zu übermitteln (Art. 22 GewR).

³ In Erwartung einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde werden die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die im Eigentum mehrerer Personen sind, im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt.

⁴ Die Gemeinde kann die Eigentümerinnen und Eigentümer dazu verpflichten, die privaten Anlagen auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu bauen, wenn diese aufgrund von Konstruktionsfehlern oder mangelndem Unterhalt die Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Hygiene und der Umwelt nicht mehr erfüllen, die Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation beeinträchtigen oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen.

⁵ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt.

KAPITEL 5 FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Grundsatz

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

² Die finanzielle Beteiligung von grossen Abwassereinleitern (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) wird vorgängig und in Übereinstimmung mit Artikel 18 Abs. 2 GewR in einer Vereinbarung festgelegt.

Art. 23 Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.

² Sie sorgt dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz dieser Abwasseranlagen mit Gebühren den Verursachern überbunden werden.

³ Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Vorzugslast);
- b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Betriebsgebühr);
- c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.

⁴ Die Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Art. 24 Kostendeckung und Kostenermittlung

¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Sie leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen; der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 25 Werterhaltung der Anlagen

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

- a) 1.25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen;
- b) 3 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c) 2 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

Art. 26 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MWST nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 27 Anschlussgebühr in der Bauzone

¹ Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung.

² Der Tarif beträgt Maximal CHF 25.– pro m²

³ Sie ergibt sich aus der Grundstücksfläche (GSF) x der in Anhang 2 festgelegten Referenzziffer (RZ) relativ zur entsprechenden Bauzone x Tarif

$$\text{Anschlussgebühren} = \text{GSF} \times \text{RZ} \times \text{Tarif}$$

⁴Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die teilweise überbaut sind, kann die Gemeinde die Anschlussgebühr für die Gebäude, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, aufgrund einer theoretischen Fläche von 1000 m² x der im Anhang 2 festgelegten Referenzziffer (RZ) x Tarif verrechnen

$$\text{Anschlussgebühren} = 1000 \text{ m}^2 \times \text{RZ} \times \text{Tarif}$$

Art. 28 Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone

¹ Der Tarif beträgt Maximal CHF 25.– pro m²

² Die Anschlussgebühr für Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, ergibt sich aus einer theoretischen Grundstücksfläche (GSF) von 1000 m² x der in Anhang 2 festgelegten Referenzziffer (RZ) x Tarif.

$$\text{Anschlussgebühr} = 1000 \text{ m}^2 \times \text{RZ} \times \text{Tarif}$$

³ Übersteigt die Grundfläche des Gebäudes die 1'000 m², wird die effektive Grundfläche des Gebäudes berücksichtigt.

Art. 29 Für landwirtschaftliche Grundstücke

Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach den Kriterien in Artikel 28.

Art. 30 Anschlüsse von Meteorwasser ausserhalb der Bauzone

¹ Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, deren Regenwasser oder Wasser aus der Kleinkläranlage an das öffentliche Kanalisationsnetz abgeben, wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt maximal CHF 2'500.–.

² Dies gilt auch beim Anschluss via eine bestehende Privatleitung.

Art. 31 Vorzugslast

Die Gemeinde kann eine Vorzugslast erheben für die Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Sie beträgt 70 % der einmaligen Anschlussgebühr, die nach Artikel 27 berechnet wird.

Art. 32 Abzüge von der Anschlussgebühr

Die bereits abgeordnete Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr abgezogen.

Art. 33 Erhebung und Fälligkeit der Anschlussgebühr

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und wird mit Baubeginn fällig.

Art. 34 Erhebung und Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast wird fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist.

Art. 35 Schuldner

¹ Schuldner der Anschlussgebühr ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.

² Schuldner des Erschliessungsbeitrages ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt, ab dem der Anschluss möglich ist.

Art. 36 Zahlungserleichterung

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

Art. 37 Wiederkehrende Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a) die Grundgebühr;
- b) die Betriebsgebühr.

² Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

³ Sie werden jährlich erhoben.

Art. 38 Grundgebühr Definition

Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d.h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung.

Art. 39 Jährliche Grundgebühr in der Bauzone

¹ Bei angeschlossenen Grundstücken innerhalb sowie anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone, wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

² Der Tarif beträgt maximal CHF 0.30 pro m²

³ Die Grundgebühr ergibt sich aus der Grundstücksfläche (GSF) x der in Anhang 2 festgelegten Referenzziffer (RZ) der entsprechende Bauzone x Tarif. Jedoch mindestens CHF 100.–.

$$\text{Grundgebühr} = \text{GSF} \times \text{RZ} \times \text{Tarif}$$

⁴ Sie wird bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke im Bereich öffentlicher Kanalisationen erhoben.

Art. 40 Jährliche Grundgebühr für bebaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone

¹ Bei angeschlossenen Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

² Der Tarif beträgt maximal CHF 0.30 pro m²

³ Die Grundgebühr ergibt sich aus einer theoretischen Fläche von 1000 m² x der im Anhang 2 festgelegten Referenzziffer (RZ) für die Landwirtschaftszone (LZ) x Tarif.

$$\text{Grundgebühr} = 1000 \text{ m}^2 \times \text{RZ} \times \text{Tarif}$$

⁴ Übersteigt die Grundfläche des Gebäudes die 1'000 m², wird die effektive Grundfläche des Gebäudes berücksichtigt.

$$\text{Grundgebühr} = \text{effektive Grundfläche des Gebäudes} \times \text{RZ} \times \text{Tarif}$$

Art. 41 Grundgebühr für landwirtschaftliche Grundstücke

Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, bestimmt die Gemeinde die Gebühr nach den Kriterien in Artikel 40.

Art. 42 Betriebsgebühr

¹ Die Betriebsgebühr beträgt maximal CHF 2.80 pro m³ verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler. Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnteil angerechnet.

² Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein Schätzwert (gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Die Gemeinde ist für diese Schätzung verantwortlich. Bei Streitfällen kann er eine Mengenummessung zulasten des Benutzers anordnen.

³ Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Art. 43 Sondergebühr

¹ Anstelle der in Artikel 42 vorgesehenen Betriebsgebühr kann die Gemeinde für die Einleitung in grosser Menge von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erheben.

² Die Höhe der Sondergebühr wird auf der Grundlage des Verschmutzungsgrads des Schmutzabwassers und der tatsächlich abgegebenen Schmutzabwassermenge festgelegt. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für häusliches Schmutzabwasser normalerweise angenommenen Mittelwert. Die Schmutzfracht (biochemische Fracht) wird mit 2/3 gewichtet, die Schmutzabwassermenge (hydraulische Fracht) mit 1/3. Bei Streitfällen kann die Gemeinde vom betreffenden Unternehmen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen.

Art. 44 Kompetenzübertragung

Für die Gebühren, für die dieses Kapitels eine Obergrenze vorsieht, legt die Gemeinde die genaue Höhe der Gebühr im Abwassertarifblatt fest. (Anhang 1)

KAPITEL 6 VERWALTUNGSgebÜHREN

Art. 45 Im Allgemeinen

¹ Die Gemeinde kann für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie eine Kontrolle der Anschlüsse vor Ort umfassen, eine Gebühr von CHF 100.– bis CHF 1'000.– erheben. Die Gebühren werden im Stundenansatz mit maximal CHF 120.– verrechnet.

² Innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

Art. 46 Zusätzliche Kontrollen

¹ Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne zusätzliche Kontrollen oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens CHF 3'000.– verlangen.

² Das Gleiche gilt für Kosten, die durch nachträgliche Kontrollen der Anlagen entstehen.

KAPITEL 7 VERZUGSZINSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 47 Verzugszinsen

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden, zu dem für die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen anwendbaren Verzugszinssatz verzinst.

Art. 48 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet einzureichen.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

KAPITEL 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- Reglement betreffend Ableitung und Reinigung von Abwasser von Alterswil 10. September 2004
- Reglement betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern von St. Antoni vom 10. August 2010
- Abwasserreglement von Tifers vom 7. Oktober 1982

Art. 50 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 1. Januar 2023 nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung von Tifers angenommen am 10. Oktober 2022.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TIFERS

Gemeindeschreiber
signiert Helmut Corpataux

Gemeindeammann
signiert Markus Mauron

Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt genehmigt am 15. Dezember 2022.

signiert Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor